



Termin zur Beurkundung am

um

Uhr

A. PERSONENDATEN

ÜBERGEBER/IN 1

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsort und Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

deutsch sonstige:

Staatsangehörigkeit

persönlich anwesend Verbraucher

wird vertreten Unternehmer

verheiratet Güterstand:

nicht verheiratet (ledig / geschieden / verwitwet)

ÜBERNEHMER/IN 1

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsort und Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

deutsch sonstige:

Staatsangehörigkeit

persönlich anwesend Verbraucher

wird vertreten Unternehmer

verheiratet Güterstand:

nicht verheiratet (ledig / geschieden / verwitwet)

ÜBERGEBER/IN 2

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsort und Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

deutsch sonstige:

Staatsangehörigkeit

persönlich anwesend Verbraucher

wird vertreten Unternehmer

verheiratet Güterstand:

nicht verheiratet (ledig / geschieden / verwitwet)

ÜBERNEHMER/IN 2

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsort und Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

deutsch sonstige:

Staatsangehörigkeit

persönlich anwesend Verbraucher

wird vertreten Unternehmer

verheiratet Güterstand:

nicht verheiratet (ledig / geschieden / verwitwet)



Dolmetscher nicht erforderlich erforderlich (bitte Dolmetscher [kein Verwandter!] mitbringen)

- !**
- Bei Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand verheiratet sind, ist die Mitwirkung bzw. Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich, wenn ein Ehegatte über sein wesentliches Vermögen verfügt.
 - Soweit an dem Vertrag mindestens ein Unternehmer und ein Verbraucher beteiligt sind, kann die Beurkundung gemäß § 17 Abs. 2a BeurkG frühestens zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs bei dem/den beteiligten Verbraucher(n) stattfinden.

B. ANGABEN ZUM VERWANDTSCHAFTSVERHÄLTNIS

- Übergeber und Übernehmer sind nicht miteinander verwandt
 Es bestehen folgende Verwandtschaftsverhältnisse:

C. GESCHWISTER DES/DER ÜBERNEHMER/S/IN

KINDER DES ÜBERGEBERS/DER ÜBERGEBERIN 1

KINDER DES ÜBERGEBERS/DER ÜBERGEBERIN 2

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsdatum

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsdatum

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsdatum

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsdatum

D. VERTRAGSOBJEKT

VERTRAGSOBJEKT 1

VERTRAGSOBJEKT 2

Gemarkung

Gemarkung

Flurstück Nr.

Flurstück Nr.

Grundbuchblatt-Nummer

Grundbuchblatt-Nummer

Straße und Hausnummer

Straße und Hausnummer

- Grundstück Forstwirtschaft
 Erbbaurecht Landwirtschaft
 un bebauter Bauplatz Gewässer vorhanden
 Wohnungs-
/Teileigentum
(auch Erbbaurecht)

- Grundstück Forstwirtschaft
 Erbbaurecht Landwirtschaft
 un bebauter Bauplatz Gewässer vorhanden
 Wohnungs-/Teileigentum
(auch Erbbaurecht)

Verwalter

Verwalter

Instandhaltungsrücklage

Instandhaltungsrücklage

Der Eigentümer ist mit der Einholung (je) eines Grundbuchsatzes durch das Notariat einverstanden

E. BELASTUNGEN

- Lasten in Abteilung II
- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| Leitungsrechte /
Wegerechte | <input type="checkbox"/> werden übernommen (üblich) | <input type="checkbox"/> werden nicht übernommen |
| Wohnungsrechte /
Nießbrauchsrechte | <input type="checkbox"/> werden übernommen | <input type="checkbox"/> werden nicht übernommen |
| Sonstige Rechte | <input type="checkbox"/> werden übernommen | <input type="checkbox"/> werden nicht übernommen |



Lasten in Abteilung III	Grundpfandrechte	<input type="checkbox"/> werden übernommen	<input type="checkbox"/> werden nicht übernommen
Gesicherte Darlehen:	Bank:	Nr:	<input type="checkbox"/> wird nicht übernommen <input type="checkbox"/> wird übernommen
	Bank:	Nr:	<input type="checkbox"/> wird nicht übernommen <input type="checkbox"/> wird übernommen
	Bank:	Nr:	<input type="checkbox"/> wird nicht übernommen <input type="checkbox"/> wird übernommen

Lastenfreistellungsunterlagen soll der Notar nach Beurkundung einholen



1. Auch nachdem alle Schulden bei der Bank beglichen sind, können Grundpfandrechte noch im Grundbuch eingetragen sein und müssen zur Löschung gebracht werden.
2. Soweit Sie im Besitz von Unterlagen sind, die zur Löschung von Rechten in Abteilung II oder III des Grundbuchs erforderlich sind, z.B. Löschungsbewilligungen und Grundschuldbriefe, Sterbeurkunden, Erbscheine, etc., bringen Sie diese bitte zum Termin mit.

F. GEGENLEISTUNGEN

WOHNUNGSRECHT

- Der Übergeber (mehrere als Gesamtberechtigte) behält/behalten sich ein Wohnrecht am Vertragsobjekt vor (bitte die Räume, die dem Wohnrecht unterliegen in einer Planzeichnung farbig markieren und die Planzeichnung beifügen)
- Neben dem Übergeber/der Übergeberin sollen weitere Personen in das Wohnungsrecht einbezogen werden (z.B. Ehegatte, der nicht zugleich Übergeber ist)
- Der Wohnungsberechtigte trägt die Kosten, die ein Mieter üblicherweise trägt
- Der Wohnungsberechtigte trägt alle Kosten, die seine Wohnung betreffen, einschließlich außergewöhnlicher Kosten
- Sonstige Kostentragungsregelung:

Jahreswert des Wohnungsrechts:

EUR

NIEßBRAUCHRECHT

- Der Übergeber (mehrere als Gesamtberechtigte) behält/behalten sich ein Nießbrauchrecht am Vertragsobjekt vor
- Neben dem Übergeber/der Übergeberin sollen weitere Personen in das Nießbrauchrecht einbezogen werden (z.B. Ehegatte, der nicht zugleich Übergeber ist)
- Der Nießbrauchsberechtigte trägt die Kosten, die ein Mieter üblicherweise trägt
- Der Nießbrauchsberechtigte trägt alle Kosten, die das Vertragsobjekt betreffen, einschließlich außergewöhnlicher Kosten
- Sonstige Kostentragungsregelung:

Jahreswert des Nießbrauchrechts:

EUR

RÜCKFORDERUNGSRECHTE

Der Übergeber (mehrere als Gesamtberechtigte) behält/behalten sich Rückforderungsrechte für folgende Fälle vor:

- Der Übernehmer veräußert oder belastet das Vertragsobjekt ohne Zustimmung des Übergebers
- Der Übernehmer verstirbt vor dem Übergeber
- Über das Vermögen des Übernehmers wird das Insolvenzverfahren eröffnet
- Der Übernehmer weist dem Übergeber auf dessen Anforderung hin nicht nach, dass er durch Ehevertrag das Vertragsobjekt von jeglichen Ansprüchen des Ehegatten im Scheidungsfall ausgenommen hat
- Sonstige:



PFLEGEVERPFLICHTUNG

Der Übernehmer ist zur häuslichen Pflege des Übergebers verpflichtet

Pflege im Sinne des Pflegegrades I gemäß §§ 15ff. SGB XI

Sonstige:

GLEICHSTELLUNGSZAHLUNGEN AN GESCHWISTER

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Gleichstellungszahlungen an die Geschwister:

a)

Begünstigter

Betrag

Fälligkeit

Kontoinhaber

IBAN

b)

Begünstigter

Betrag

Fälligkeit

Kontoinhaber

IBAN

Die Gleichstellungsgelder werden über ein Kreditinstitut finanziert (wenn möglich bitte Grundschuldbestellungsunterlagen beifügen)

!	Wohnungsrecht	Als Wohnungsrecht wird das Recht bezeichnet, bestimmte Räume auf dem Vertragsobjekt unter Ausschluss des Eigentümers für eigene Wohnzwecke nutzen zu dürfen. An den gemeinschaftlichen Räumen und Flächen (Garten, Hof, Keller, etc.) wird in der Regel ein Mitbenutzungsrecht vereinbart.
	Nießbrauchrecht	Das Nießbrauchrecht gewährt dem Berechtigten zusätzlich zu dem Umfang eines Wohnungsrechts die Möglichkeit, das Vertragsobjekt durch Dritte nutzen zu lassen (z.B. Vermietung) und etwaige Einnahmen hieraus (z.B. Mieteinnahmen) für sich selbst zu vereinnahmen.
	Rückforderungsrecht	Rückforderungsrechte geben dem Übergeber die Möglichkeit, im Fall von Ereignissen, die den Zweck der Übertragung gefährden, das Vertragsobjekt zurück fordern zu können.

G. BESITZÜBERGANG

Besitzübergang: sofort Datum:

Nutzung des Objektes: Das Vertragsobjekt steht derzeit leer
 Das Vertragsobjekt wird derzeit noch vom Übergeber genutzt
 Das Vertragsobjekt ist vermietet. Bestehende Mietverträge werden übernommen

H. ANRECHNUNGSPFLICHTEN

Anrechnungspflichten werden nicht vereinbart
 Der jeweilige Übernehmer ist verpflichtet, sich den Wert der Zuwendung auf ein etwaiges künftiges Pflichtteilsrecht anrechnen zu lassen
 Der jeweilige Übernehmer ist verpflichtet, sich den Wert der Zuwendung auf ein etwaiges künftiges Erbrecht anrechnen zu lassen

I. KOSTEN / WERTANGABEN

Die Kosten der Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Übergeber
 Die Kosten der Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Übernehmer (mehrere anteilig nach Wert der Zuwendung)